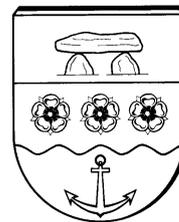


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 28.06.2019

Nr. 14

A.		B.	
Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
342	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BB Berßener Broilermast, Klein Berßen	256	
343	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BB Berßener Broiler-Mast, Groß Berßen	256	
344	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alois Milisch, Walchum	257	
345	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Markus Ottens, Dersum	257	
346	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heiner Schulte, Sustrum	257	
347	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte-Eissing, Papenburg	258	
348	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); von Twickel Hermeling KG/ Gut Stovern KG, Ohne, Betriebsstandort: Salzbergen	258	
349	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Rudolf Wacker, Dörpen	258	
350		Bekanntmachung der Gemeinde Anderverne; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Im Dörpe - Erweiterung“ der Gemeinde Anderverne im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	259
351		Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Abstufung von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen	259
352		1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2019	260
353		Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hohen Esch II“ der Gemeinde Heede	260
354		Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2019	261
355		Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2019	262
356		10. Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die in der Stadt Lingen (Ems) zugelassenen Taxen vom 20.03.1981, zuletzt geändert durch die 9. Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die in der Stadt Lingen (Ems) zugelassenen Taxen vom 22.10.2014	263
357		Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Schwefinger Straße“ Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	263
358		Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“	264
359		Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	264
360		Bekanntmachung der Stadt Meppen; Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen	265
361		Hauptsatzung der Stadt Meppen	265

- 362 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen 267
- 363 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2019 267
- 364 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2019 268
- 365 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2019 269
- 366 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2019 270
- 367 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2019 270
- 368 Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Grund“; 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB) 271
- 369 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2019 272
- 370 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wippingen für das Haushaltsjahr 2019 273

C. Sonstige Bekanntmachungen

- 371 Feststellung gem. § 5 UVPG (Holger Focke GmbH & Co. KG); Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden v. 20.05.2019 – H43.015.02/99/EMD17-063-01 273
- 372 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland 274
- 373 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland 275
- 374 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland 275

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

342 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BB Berßener Broilermast, Klein Berßen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.04.2019	
Betreiber	BB Berßener Broilermast Sögeler Str. 2 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Nordallee 8 49777 Klein Berßen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
/./	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.04.2022	

343 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BB Berßener Broiler-Mast, Groß Berßen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.04.2019	
Betreiber	BB Berßener Broilermast Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Herzogstraße 49777 Groß Berßen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.04.2022	

344 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alois Milsch, Walchum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.06.2019	
Betreiber	Alois Milsch Schlesier Str. 29 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Schlesier Str. 29 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.06.2022	

345 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Markus Ottens, Dersum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.05.2019	
Betreiber	Markus Ottens Klumpenweg 4 26906 Dersum
Betriebsstandort (Adresse)	Klumpenweg 4 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.05.2022	

346 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heiner Schulte, Sustrum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.05.2019	
Betreiber	Heiner Schulte (Stall 1,2,3,4) H & L Schulte GbR (Stall 5) Schulte Schweinemast KG (Stall 6) B-Weg 3 49762 Sustrum
Betriebsstandort (Adresse)	B-Weg 3 49762 Sustrum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.05.2021

347 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte-Eissing, Papenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.05.2019					
Betreiber	Josef Schulte-Eißing (BE 1) J.u.D. Schulte Eißing (Be 2) Josef Schulte-Eißing (BE 3 und 4) Kollmannsweg 36 26871 Papenburg				
Betriebsstandort (Adresse)	Kollmannsweg 36 26871 Papenburg				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1				
Fazit:					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.05.2021					

348 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); von Twickel Hermeling KG/ Gut Stovern KG, Ohne, Betriebsstandort: Salzbergen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.04.2019					
Betreiber	Von Twickel Hermeling KG (Stall 1&2) Gut Stovern KG (Stall 3&4) Zu den Höfen 13 48465 Ohne				
Betriebsstandort (Adresse)	Neuenkirchener Damm 1 48499 Salzbergen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
Fazit:					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.04.2021					

349 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Rudolf Wacker, Dörpen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.06.2019	
Betreiber	Rudolf Wacker Heeder Str. 70 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Rüskenweg 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.06.2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

350 Bekanntmachung der Gemeinde Andervenne; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Im Dörpe - Erweiterung“ der Gemeinde Andervenne im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Andervenne hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Im Dörpe - Erweiterung“ mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Andervenne Flur 32 Flurstücke 102/1, 102/2, 102/3, 102/4 (tlw.), 103/1 (tlw.) und 103/2 (tlw.) an der Straße „Toschlag“. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 1,46 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Im Dörpe - Erweiterung“



Grundlage: Übersichtsplan unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN RD Meppen, Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Im Dörpe - Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Im Dörpe - Erweiterung“ mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Gemeinde Andervenne, Herrn Reinhard Schröder, Finkenstraße 2, 49832 Andervenne, ganztägig und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Im Dörpe - Erweiterung“ mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de -> Veröffentlichungen -> Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Andervenne geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Andervenne, 14.06.2019

GEMEINDE ANDERVENNE
Der Bürgermeister

351 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Abstufung von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen

In der Gemeinde Dörpen, Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland, wird folgende Kreisstraße mit Wirkung vom 01.01.2018 zur Gemeindestraße abgestuft (§ 7 NStrG):

1. Teilstrecke der Kreisstraße 157 zwischen der Neubautrasse der K 157 und der Auf- und Abfahrt der B 401 von Str.-km 1,295 bis Str.-km 2,358 in den Gemarkung Dörpen, Gemeinde Dörpen, Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland.

Neuer Träger der Straßenbaulast für den o. a. Teilstreckenabschnitt der Kreisstraße 157 in der Gesamtstrecke ist die Gemeinde Dörpen.

Diese Abstufungsverfügung ist auch im Internet unter der Adresse www.emsland.de im dort veröffentlichten Amtsblatt einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Abstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form zu erklären und gegen die Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, zu richten.

Dörpen, 13.06.2019

GEMEINDE DÖRPEN
Der Bürgermeister

352 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 19. Juni 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.499.200	1.100.200	--	17.599.400
ordentliche Aufwendungen	16.415.000	398.100	--	16.813.100
außerordentliche Erträge	387.900	0	--	387.900
außerordentliche Aufwendungen	2.000	0	--	2.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.751.600	1.102.000	--	16.853.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.825.900	401.200	--	15.227.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.644.300	--	278.000	1.366.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.300.900	2.424.800	--	7.725.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.439.800	--	--	3.439.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	708.900	--	64.000	644.900

§ 2

Die Höhe der bisher der vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die Mittelverschiebungen werden nicht geändert.

Emsbüren, 19.06.2019

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 08.07.2019 bis zum 16.07.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26 öffentlich aus.

Emsbüren, 24.06.2019

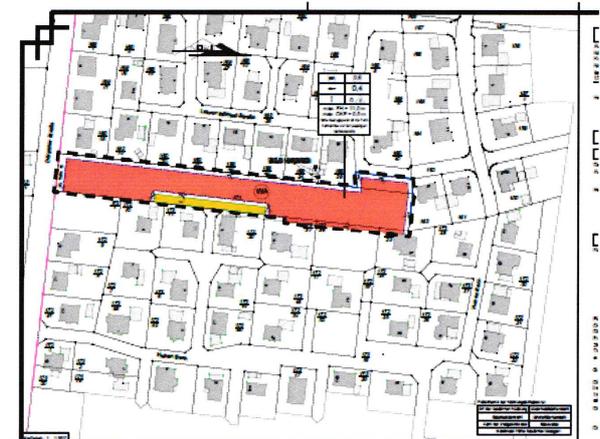
GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

353 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hohen Esch II“ der Gemeinde Heede

Die vom Rat der Gemeinde Heede am 15.04.2019 als Satzung beschlossene o.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hohen Esch II“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Haus des Bürgermeisters, Am Markt 6, 26892 Heede von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Heede eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Haus des Bürgers gilt folgende Sprechzeit:

Dienstag
16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heede geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Heede, den 14.06.2019

GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

354 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in der Sitzung am 04.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.971.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.094.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.711.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.513.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.498.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.460.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	754.200,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.964.300,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.102.800,00 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 754.200,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 785.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.571.745,00 € festgesetzt. Der Hebesatz für die Ermittlung der Samtgemeindeumlage beträgt 26 v.H. der Steuerkraftzahlen für Umlagen. Auf die Mitgliedsgemeinden entfallen:

Mitgliedsgemeinde Dohren	291.295,00 €
Mitgliedsgemeinde Herzlake	1.430.737,00 €
Mitgliedsgemeinde Lähden	849.713,00 €

§ 6 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 10.000,00 € je Einzelfall.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2019 – 09.07.2019 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 03.06.2019

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

356 10. Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die in der Stadt Lingen (Ems) zugelassenen Taxen vom 20.03.1981, zuletzt geändert durch die 9. Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die in der Stadt Lingen (Ems) zugelassenen Taxen vom 22.10.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nieders. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) am 06.06.2019 die nachstehende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Fahrpreise) wird in den Absätzen 2 und 4 wie folgt geändert:

(2) Der Grundpreis beträgt

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|--------|
| a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr | 5,50 € |
| b) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen | 6,00 € |

Im Grundpreis ist das Entgelt für eine Fahrstrecke von 1.000 m oder eine Wartezeit von 220 Sekunden (werktags von 06:00 bis 21:00 Uhr) bzw. 253 Sekunden (werktags von 21:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) enthalten.

(4) Das Entgelt für jede besetzt gefahrene Wegstrecke beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr bis 3.000 m je 50,00 m | 0,10 € |
| (das entspricht je km) | 2,00 €) |
| ab 3.001 m je 55,56 m | 0,10 € |
| (das entspricht je km) | 1,80 €) |
| c) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 3.000 m je 43,48 m | 0,10 € |
| (das entspricht je km) | 2,30 €) |
| ab 3.001 m je 47,62 m | 0,10 € |
| (das entspricht je km) | 2,10 €) |

§ 4 (Wartezeit) wird in den Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Für die Wartezeit werden für je angefangene 11 Sekunden 0,10 Euro berechnet, das entspricht je Std. 32,70 Euro (Wartegeld). Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers.

Artikel II

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, frühestens zum 01.07.2019.

Lingen (Ems), 07.06.2019

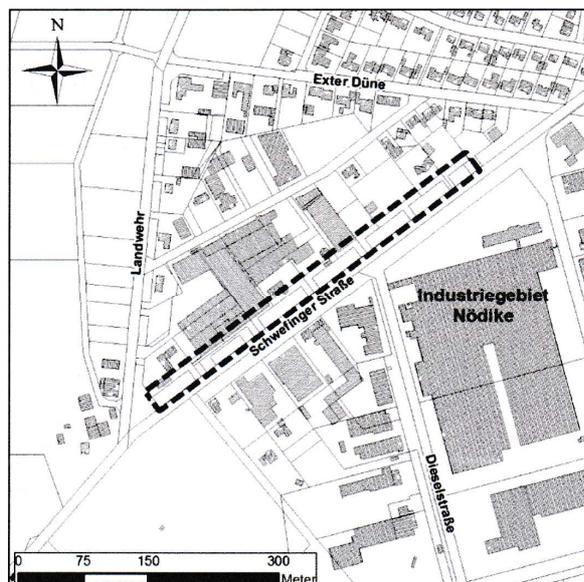
STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

357 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Schwefinger Straße“ Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Schwefinger Straße“ nebst Begründung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Schwefinger Straße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Industriegebiet Schwefinger Straße“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

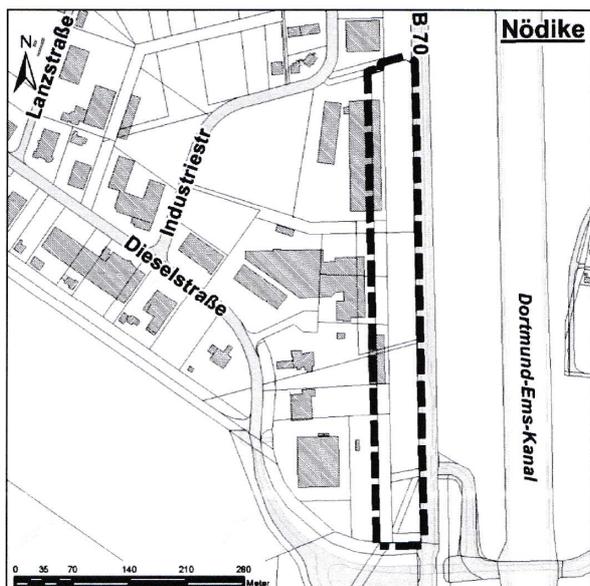
Meppen, 20.06.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

358 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“ nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“ nebst Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

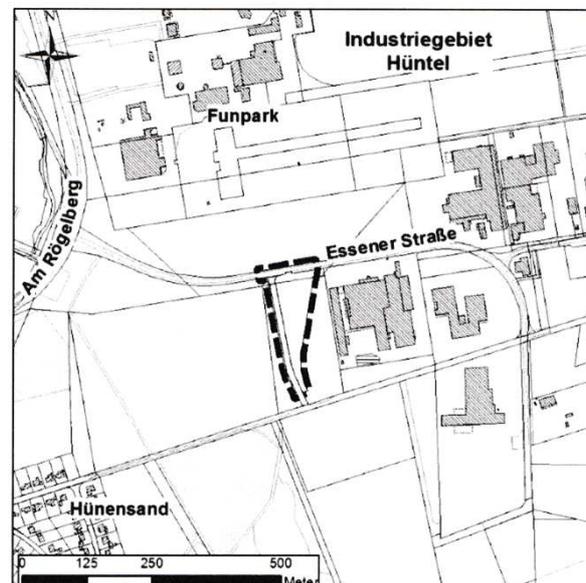
Meppen, 20.06.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

359 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“ nebst Begründung (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 20.06.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

360 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgende Feststellungen bekannt: Frau Juliane Große-Neugebauer hat ihren bei der Wahl des Rates der Stadt Meppen am 11. September 2016 für die Christlich Demokratische Union (CDU) erzielten Sitz durch Verzicht verloren. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Thomas Wessling, Südallee 17, 49716 Meppen, übergegangen.

Meppen, 13.06.2019

STADT MEPPEN
Der Stadtwahlleiter
Knurbein

361 Hauptsatzung der Stadt Meppen

Stand: 13.06.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name der Stadt	2
§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel	2
§ 3 Zuständigkeit des Rates	2
§ 4 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	3
§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit	3
§ 6 Verwaltungsausschuss	3
§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	3

§ 8 Anregungen und Beschwerden	4
§ 9 Bekanntmachungen	4
§ 10 Einwohnerversammlungen	5
§ 11 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form	5
§ 12 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates	5
§ 13 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 13.06.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Stadt

1. Die Stadt führt den Namen „Stadt Meppen“.
2. Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 02.04.1985 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund einen Querbalken mit darauf stehendem Kreuz in roter Farbe.
2. Die Farben der Stadt sind: Blau-weiß. Die Stadtflagge ist in diesen Farben längsgestreift und in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt.
3. Das Dienstsiegel enthält das Brustbild des Heiligen Paulus mit dem Schwert in der rechten und einer Burg in der linken Hand, darunter das Stadtwappen und trägt die Umschrift „Stadt Meppen“ und eine Ordnungszahl.
4. Eine Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und des Stadtlogos ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Meppen zulässig.

§ 3
Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 15.000 €, bei der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken 50.000 € übersteigt,
2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher

1. Ortschaften der Stadt Meppen sind:
 - a) die ehemalige Gemeinde Apeldorn
 - b) die ehemalige Gemeinde Bokeloh
 - c) die ehemalige Gemeinde Helte
 - d) die ehemaligen Gemeinden Borken, Holthausen, Hemsen und Hüntel
 - e) die ehemalige Gemeinde Teglingen
 - f) die ehemalige Gemeinde Schwefingen
 - g) der Ortsteil Rühle der ehemaligen Gemeinde Emslage
 - h) die Ortsteile Groß Fullen und Klein Fullen der ehemaligen Gemeinde Emslage
 - i) der Ortsteil Versen der ehemaligen Gemeinde Emslage.

2. Für jede Ortschaft bestimmt der Rat eine Ortsvorsteherin/einen Ortsvorsteher.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

1. Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat Beamtin/Beamter auf Zeit. Sie/Er ist allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
2. Eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter kann als „Stadtbaurätin“ oder als „Stadtbaurat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Meppen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittel-verfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen wird nachrichtlich in der Meppener Tagespost hingewiesen.
4. Sonstige Bekanntmachungen sind in der Meppener Tagespost zu veröffentlichen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
5. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Stadthaus veröffentlicht.
6. Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie sonstige Bekanntmachungen der Stadt Meppen wird zusätzlich nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.meppen.de hingewiesen.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 11 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in Satzungen und dergleichen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und/oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Meppen vom 20.12.2001 außer Kraft.

Meppen, 13.06.2019

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

362 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen

Stand: 13.06.2019

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 13.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Meppen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen vom 08.06.2017, wird wie folgt geändert:

1. Die bislang unter § 10 aufgeführte Regelung zum Inkrafttreten der Satzung wird nunmehr in § 11 aufgeführt.
2. § 10 erhält dafür folgende Fassung.

§ 10
Sprachmittler

Die von der Stadt Meppen hinzugezogenen Sprachmittler erhalten keine monatliche Pauschale, sondern eine Abgeltung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Die Tätigkeit wird mit einer Pauschale von 15,00 € je Stunde vergütet. Die Abrechnung erfolgt in halbstündigen Schritten. Fahrtkosten sind in dieser Pauschale enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Meppen, 13.06.2019

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

363 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 23.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	952.100,00 €	
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	893.100,00 €	
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.019.800,00 €	
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	809.900,00 €	
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	549.800,00 €	
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	640.200,00 €	
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000,00 €	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzaushaltes		1.569.600,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzaushaltes		1.455.100,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 169.900,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 23.04.2019

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2019 – 09.07.2019 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 12.06.2019

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

364 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 03.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 1.278.500 Euro |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.296.900 Euro |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 125.600 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.226.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.290.600 Euro |
| Saldo | -64.500 Euro |
| 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 839.600 Euro |
| 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.158.800 Euro |
| Saldo | -319.200 Euro |
| 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 263.000 Euro |
| 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 39.800 Euro |
| Saldo | 223.200 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|-----------------------------------------|----------------|
| - die Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.328.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.482.200 Euro |
| Gesamtsaldo | -160.500 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 263.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 772.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 204.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 01.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Rastdorf, 03.04.2019

GEMEINDE RASTORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.05.2017 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2017 – 12.06.2017 im Büro der Gemeinde Rastdorf und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Rastdorf, 29.05.2017

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister“

365 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 15.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	774.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	541.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.049.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	465.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	116.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	525.700,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.166.000,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	990.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 990.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 174.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 15.04.2019

GEMEINDE RENKENBERGE

Heinrich Bojer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2019 – 09.07.2019 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 12.06.2019

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

366 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 02.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.249.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.007.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.085.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.878.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	650.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	985.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.735.200,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.882.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 347.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 02.04.2019

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2019 – 09.07.2019 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 12.06.2019

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

367 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in der Sitzung am 02.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	11.058.000 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.736.300 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.597.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	10.516.900 Euro 80.900 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	447.400 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit Saldo	10.615.200 Euro -10.167.800 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	10.160.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierung- stätigkeit Saldo	605.200 Euro 9.554.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	21.205.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	21.737.300 Euro
	Gesamtsaldo	-532.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.160.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt: 28 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 02.04.2019

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.06.2019 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 – 09.07.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

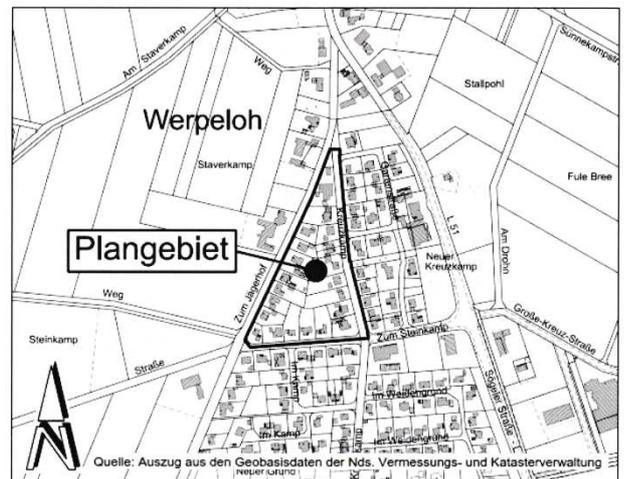
Werlte, 20.06.2019

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

368 Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Grund“; 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Grund“; 1. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Neuer Grund“; 1. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 1 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Grund“; 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werpeloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werpeloh, 21.06.2019

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor

369 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wettrup in der Sitzung am 15.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	432.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	411.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	403.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	381.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	43.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	86.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	447.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	470.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 67.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Wettrup, 15.05.2019

GEMEINDE WETTRUP

Berning
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis 10.07.2019 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11 in 49838 Wettrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

Wettrup, 13.05.2019

GEMEINDE WETTRUP
Der Bürgermeister

370 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in der Sitzung am 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.257.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.141.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.121.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	997.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	481.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	893.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.602.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.890.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wipplingen, 14.03.2019

GEMEINDE WIPPINGEN

Gerdas
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.06.2019 –202– erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.07.2019 bis 11.07.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wipplingen, 24.06.2019

GEMEINDE WIPPINGEN

Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

371 Feststellung gem. § 5 UVPG (Holger Focke GmbH & Co. KG); Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden v. 20.05.2019 – H43.015.02/99/EMD17-063-01

Die Holger Focke GmbH & Co. KG, Berßener Straße 31, 49774 Lähden hat mit Schreiben vom 21.02.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW - Anlage am Standort Berßener Straße 31, 49774 Lähden, Gemarkung Lähden, Flur 22, Flurstücke 499/2 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

372 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Klein Stavern

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird für Teile der Gemeinde Stavern, Landkreis Emsland, die vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 555,7864 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Stavern
Gemarkung Klein Stavern Flur 1 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensfurstücke festgestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage beigefügt (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:20.000 gekennzeichnet (Anlage 2). Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern“. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Stavern, Landkreis Emsland.

Der vollständige Beschluss liegt in der Verwaltung der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, im Flur im 1. OG während der Öffnungszeiten Mo. – Do. von 08.00 – 17.00 Uhr, Fr. von 08.00 – 13.00 Uhr und in der Gemeinde Stavern, Sögeler Straße 2, 49777 Stavern während der Öffnungszeiten für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Dort kann auch die Gebietskarte, aus der das Verfahrensgebiet ersichtlich ist, eingesehen werden. Der Einleitungsbeschluss und die sofortige Vollziehung wird nach § 27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de. Der Einleitungsbeschluss ist auf der rechten Seite unter „Öffentliche Bekanntmachungen-aktuelle Bekanntmachungen“ unter „Flurbereinigung Klein Stavern-Einleitungsbeschluss“ zu finden.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Bekanntgabe des Beschlusses Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. Ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen gemäß § 34 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Nähere Einzelheiten ergeben sich auf dem vollständigen Beschluss.

Anordnung der sofortigen Vollziehung: In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klein Stavern, Landkreis Emsland wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) einzureichen.

Meppen, 01.07.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN
Im Auftrage
Flind

1 Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland

- Siehe Karte auf Seite 277

373 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Lage
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Lage

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird für Teile der Stadt Haselünne, Landkreis Emsland, die vereinfachte Flurbereinigung Lage angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 150,1405 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

Stadt Haselünne
Gemarkung Andrup Flur 5 tlw., 8 tlw.,

Stadt Haselünne
Gemarkung Lage Flur 1 tlw., 2 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensfurstücke festgestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage beigefügt (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:15.000 gekennzeichnet (Anlage 2). Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Lage“. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Haselünne, Landkreis Emsland.

Der vollständige Beschluss liegt in der Verwaltung der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne im Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 30, während der Öffnungszeiten für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Dort kann auch die Gebietskarte, aus der das Verfahrensgebiet ersichtlich ist, eingesehen werden. Der Einleitungsbeschluss und die sofortige Vollziehung wird nach § 27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de. Der Einleitungsbeschluss ist auf der rechten Seite unter „Öffentliche Bekanntmachungen-aktuelle Bekanntmachungen“ unter „Flurbereinigung Lage-Einleitungsbeschluss“ zu finden.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Bekanntgabe des Beschlusses Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. Ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen gemäß § 34 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Nähere Einzelheiten ergeben sich auf dem vollständigen Beschluss.

Anordnung der sofortigen Vollziehung: In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lage, Landkreis Emsland wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) einzureichen.

Meppen, 01.07.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN
Im Auftrage
Flind

1 Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland

- Siehe Karte auf Seite 278

374 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor,
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ergebnisse der Wertermittlung durch Auslegung bekannt gegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Montag, 22. Juli 2019
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und am Dienstag, 23. Juli 2019
in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
im DGH Wesuwe-Siedlung, Rotdornallee 14,
49733 Haren/Wesuwe-Siedlung

Während dieser Zeit sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen-) anwesend, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern, jeden Beteiligten anzuhören und evtl. Einwendungen aufzunehmen. Die Beteiligten können auch Einwendungen gegen die Wertermittlung fremder Grundstücke erheben.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von dem Beteiligten, der nicht zu diesem Termin erscheint oder bis zum Schluss des Termins keine Erklärung abgibt, angenommen wird, dass er mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden ist.

Sollten sich in der letzten Zeit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümerwechsel, An- und Verkauf von Grundstücken) ergeben haben, wird gebeten, die betreffenden Unterlagen mitzubringen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 28.06.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN
Im Auftrage
Wilkens

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

